

Ökologische Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Marchegg

Um dem Klimabündnisgedanken vermehrt Nachdruck zu verleihen, werden bei Neubauten mit biogenen Heizungssystemen und Heizungsumstellungen von fossilen auf biogene Brennstoffe von der Stadtgemeinde Marchegg Öko-Förderungen gewährt. Grundsätzlich werden 10% der Herstellungskosten, höchstens jedoch die nachstehen angeführten Beträge als Förderung über Ansuchen und Gemeindevorstandsbeschluss ausbezahlt:

Art der Förderung	Voraussetzungen	ausbezahlt bei	Höhe der Förderung
Solaranlage für Brauchwassererwärmung Solaranlage od. Wärme- pumpe f. Heizzwecke und Wassererwärmung	Bauanzeige	Rechnungsvorlage	€ 200,--
Hackschnitzelheizung	Bauanzeige	Rechnungsvorlage	€ 300,--
Pelletsheizanlage	Bauanzeige	Rechnungsvorlage	€ 300,--
Holzvergaserheizung	Bauanzeige	Rechnungsvorlage	€ 300,--
Erdwärmeheizung	Bauanzeige	Rechnungsvorlage	€ 300,--
Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	Bauanzeige	Rechnungsvorlage	€ 200,--
Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung	Bauanzeige	Rechnungsvorlage pro KW max.	€ 100,-- € 300,--

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Förderobjekt: Alle Neubauten und Sanierungsobjekte müssen sich im Gemeindegebiet von Marchegg befinden. Im Sinne dieser Richtlinien werden Wohnbau- und Genossenschaftswohnungen nicht gefördert.

Fertigstellung und Bestätigung der Baumaßnahmen: Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen hat durch Originalrechnungen der Materialien zu erfolgen. Zusätzlich behält sich die Stadtgemeinde Marchegg das Recht vor, die erforderliche Abnahme für die Förderung vor Ort durch Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete durchzuführen.

Antragstellung: Das Förderansuchen ist spätestens sechs Monate nach Durchführung des förderungswürdigen Vorhabens unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Marchegg aufgelegten Formulars beim Gemeindeamt abzugeben. Weiters ist mit der Antragstellung die Bestätigung des Landes NÖ über die Förderungszusage vorzulegen.

Die Richtlinien über die Ökologische Wohnbauförderung treten rückwirkend mit 01.01.2009 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden. Alte Bestimmungen verlieren ihre Wirksamkeit.